

I. Geltungsbereich

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die mietweise Überlassung der Tagungs- und Veranstaltungsräume des KL Freiburg – internationales Gästehaus für junge Menschen & Gruppen sowie für alle in diesem Zusammenhang für den Kunden erbrachten weiteren Leistungen und Lieferungen des KL Freiburg.
2. Die Räume dürfen ausschließlich zu Tagungs- und Konferenzzwecken genutzt werden. Andere Nutzungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des KL Freiburg. Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Räume und Flächen sind nicht möglich.
3. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden nur Anwendung, wenn dies vorher ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

II. Vertragsabschluss, -partner, Haftung, Verjährung

1. Der Vertrag kommt durch die Annahme des Antrags des Kunden durch das KL Freiburg zustande. Diese sind die Vertragspartner.
2. Ist der Kunde/Besteller der Veranstalter bzw. wird vom Veranstalter ein gewerblicher Vermittler oder Organisator eingeschaltet, so haftet der Veranstalter zusammen mit dem Kunden gesamtschuldnerisch für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag, sofern dem KL Freiburg eine entsprechende Erklärung des Veranstalters vorliegt.
3. Das KL Freiburg haftet mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns für seine Verpflichtungen aus dem Vertrag. Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn das KL Freiburg die Pflichtverletzung zu vertreten hat, sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des KL Freiburg beruhen und Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung von vertragstypischen Pflichten beruhen. Einer Pflichtverletzung des KL Freiburg steht die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich. Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen des KL Freiburg auftreten, wird das KL Freiburg bei Kenntnis oder auf unverzügliche Rüge des Kunden bemüht sein, für Abhilfe zu sorgen. Der Kunde ist verpflichtet, das ihm Zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten. Im Übrigen ist der Kunde verpflichtet, das KL Freiburg rechtzeitig auf die Möglichkeit der Entstehung eines außergewöhnlich hohen Schadens hinzuweisen.
4. Alle Ansprüche gegen das KL Freiburg verjähren grundsätzlich in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Schadensersatzansprüche verjähren kenntnisunabhängig in 5 Jahren. Die Verjährungsverkürzungen gelten nicht bei Ansprüchen, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des KL Freiburg beruhen.

III. Leistungen, Preise, Zahlung, Aufrechnung

1. Das KL Freiburg ist verpflichtet, die vom Kunden bestellten und vom KL Freiburg zugesagten Leistungen zu erbringen.
2. Der Kunde ist verpflichtet, die für diese und weitere in Anspruch genommenen Leistungen vereinbarte bzw. geltende Preise zu zahlen. Dies gilt auch für vom Kunden veranlasste Leistungen und Auslagen des KL Freiburg an Dritte, insbesondere auch für Forderungen von Urheberrechtsverwertungsgesellschaften. Im Falle einer Abweichung nach oben wird die tatsächliche Teilnehmerzahl berechnet. Die vereinbarten Preise schließen die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer ein.
3. Rechnungen des KL Freiburg ohne Fälligkeitsdatum sind binnen 10 Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zahlbar. Das KL Freiburg kann die unverzügliche Zahlung fälliger Forderungen jederzeit vom Kunden verlangen. Bei Zahlungsverzug ist das KL Freiburg berechtigt, die jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinsen in Höhe von derzeit 8% bzw. bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher beteiligt ist, in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz zu verlangen. Dem KL Freiburg bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

4. Der Kunde kann nur mit einer unstreitigen oder rechtskräftigen Forderung gegenüber einer Forderung des KL Freiburg aufrechnen oder mindern bzw. ein Zurückbehaltungsrecht ausüben.

IV. Rücktritt des Kunden (Abbestellung, Stornierung)

1. Ein Rücktritt des Kunden von dem mit dem KL Freiburg geschlossenen Vertrag bedarf der schriftlichen Zustimmung des KL Freiburg. Erfolgt diese nicht, so sind in jedem Fall die vereinbarte Raummiete aus dem Vertrag sowie bei Dritten veranlasste Leistungen auch dann zu zahlen, wenn der Kunde vertragliche Leistungen nicht in Anspruch nimmt und eine Weitervermietung nicht mehr möglich ist. Dies gilt nicht bei Verletzung der Verpflichtung des KL Freiburg zur Rücksichtnahme auf Rechte, Rechtsgüter und Interessen des Kunden, wenn diesem dadurch ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zuzumuten ist oder ein sonstiges gesetzliches oder vertragliches Rücktrittsrecht zusteht.
2. Sofern zwischen dem KL Freiburg und dem Kunden ein Termin zum kostenfreien Rücktritt vom Vertrag schriftlich vereinbart wurde, kann der Kunde bis dahin vom Vertrag zurücktreten, ohne Zahlungs- oder Schadensersatzansprüche des KL Freiburg auszulösen. Das Rücktrittsrecht des Kunden erlischt, wenn er nicht bis zum vereinbarten Termin sein Recht zum Rücktritt schriftlich gegenüber dem KL Freiburg ausübt, sofern nicht ein Fall gemäß Nummer 1 Satz 3 vorliegt.
3. **Ein Rücktritt bis zu 60 Tage vor Veranstaltungsbeginn ist kostenfrei. Bei einem Rücktritt zwischen dem 59. und dem 15. Tag** vor Veranstaltungsbeginn, ist das KL Freiburg berechtigt, den vereinbarten Mietpreis des Tagungsraumes in Rechnung zu stellen. **Bei einem Rücktritt zwischen dem 14. Tag und dem Veranstaltungsbeginn**, ist das KL Freiburg berechtigt, zuzüglich zum vereinbarten Mietpreis des Tagungsraumes, 50% des vertraglich vereinbarten Preises für die Verpflegung in Rechnung zu stellen.
4. Der Mietpreis für den Tagungsraum wird nur dann verlangt, wenn die Räume zum vereinbarten Zeitraum nicht anderweitig vermietet werden können.
5. Der Abzug ersparter Aufwendungen ist durch Nr. 3 berücksichtigt. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der oben genannte Anspruch nicht oder nicht in der geforderten Höhe entstanden ist.

V. Rücktritt des KL Freiburg

1. Sofern schriftlich vereinbart wurde, dass der Kunde innerhalb einer bestimmten Frist kostenfrei vom Vertrag zurücktreten kann, ist das KL Freiburg in diesem Zeitraum seinerseits berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn Anfragen anderer Kunden nach den vertraglich gebuchten Veranstaltungsräumen vorliegen und der Kunde auf Rückfrage des KL Freiburg auf sein Recht zum Rücktritt nicht verzichtet.
2. Ferner ist das KL Freiburg berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag außerordentlich zurückzutreten, beispielsweise falls
 - Höhere Gewalt oder andere vom Gästehaus nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrags unmöglich machen;
 - Veranstaltungen unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen z.B. der Person des Kunden oder des Zwecks seines Aufenthaltes, gebucht werden;
 - das KL Freiburg begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des KL Freiburg in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich des KL Freiburg zuzurechnen ist;
 - ein Verstoß gegen Ziffer I Nr. 2 vorliegt.
3. Bei berechtigtem Rücktritt des KL Freiburg entsteht kein Anspruch des Kunden auf Schadensersatz.
4. Das KL Freiburg hat den Kunden von der Ausübung des Rücktrittsrechts unverzüglich in Kenntnis zu setzen.